

Satzung des Vereins Modellsportclub Altenburger Land e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Name des Vereins lautet: **Modellsportclub Altenburger Land e.V.**
2. Der Sitz des Vereins ist Altenburg.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Kreisgericht Altenburg eingetragen.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke insbesondere durch die Pflege und Förderung des Modellflugsports.
Er ist ein demokratisch entscheidender, parteipolitisch, weltanschaulich und Konfessionell neutraler und unabhängiger, juristisch selbstständiger Sportverein.
Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Zweck des Vereins ist ausschließlich die Förderung und Pflege des Modellsportes, der Anfertigung der Flugmodelle und der Errichtung und des Betriebes der zur Ausübung des Modellsportes notwendigen technischen Einrichtungen, die Förderung der sportlichen Aus- und Weiterbildung und der Durchführung von modellsportlichen Wettbewerben, die Popularisierung des Modellflugsports durch Attraktive Schauflugvorführungen in Verbindung mit ausgewählten Wettbewerben Zur Freude und Entspannung sowie die Weiterbildung und Förderung humanistischer Persönlichkeiten. Eines der Hauptanliegen ist die Betreuung und Förderung von modellsportlich interessierten Jugendlichen durch Vermittlung modellsport-spezifischer Kenntnisse und Fertigkeiten und umwelt- und sportgerechten Verhalten.
4. Der Verein ist Mitglied im „Deutschen Modellflieger Verband e.V.“
5. Der Verein betreibt Modellflugsport.
6. Aufgabe des Vereins ist es
 - den Modellflugsport so zu organisieren, dass für die Interessenbefriedigung seiner Mitglieder günstige Voraussetzungen geschaffen werden,
 - Ausrichtung und Teilnahme an Wettbewerben im In- und Ausland,
 - Seine Mitglieder zu umweltbewussten Handeln anzuhalten und ihnen hierzu ökologische Kenntnisse zu vermitteln und ggf. bei Zuwiderhandlungen Sanktionen aufzuerlegen,
 - gemeinschaftlicher Erwerb, Errichtung und Betrieb von Einrichtungen, die je Voraussetzung zur Ausübung des Modellsports sind,
 - Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern und Schiedsrichtern, sofern nicht durch andere Einrichtungen realisiert.

§ 3 Das Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind die ordentlichen Mitglieder, die außerordentlichen Mitglieder, die Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag als ordentliche oder außerordentliche sowie fördernde Mitglieder entscheidet der Vorstand. Über Aufnahmeanträge juristischer Personen sowie das Antragen einer Ehrenmitgliedschaft an Personen, die sich um den Modellflugsport bzw. den Verein besonders verdient gemacht haben, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Wird der Antrag abgelehnt, müssen die Gründe dem Antragsteller nicht genannt werden.
2. Als ordentliches Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet, als außerordentliches Mitglied, wer das 14. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten hat.
3. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres können mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter als außerordentliches Mitglied aufgenommen werden.
4. Natürliche Personen, die sich um den Verein hervorragend verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft antragen.
5. Förderndes Mitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden, die den Verein materiell oder immateriell unterstützt.
6. Zeitweilig oder ständig im Staat lebende Bürger anderer Staaten können Mitglied Des Vereins werden, wenn sie dessen Satzung anerkennen.

§ 5 Beiträge

1. Der Verein erhebt
 - Aufnahmegebühren: 5,00€ (10,00 DM),
 - Verbandsbeitrag des Deutschen Modellflieger Verbandes e.V.,
 - Vereinsbeitrag,
 - Und fordert Arbeitsstunden, deren Höhe und Umfang vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Vereinsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung spätestens bis zum 30. September für das Folgejahr festgesetzt.
3. Beiträge sind Bringschulden und im Voraus fällig. Die Erhebung erfolgt im Lastschriftverfahren mit Einzugsermächtigung.
4. Außerordentliche Mitglieder zahlen ein Drittel, jedoch aufgerundet zum vollen Eurobetrag, des Vereinsbeitrages. Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder zahlen keinen Vereinsbeitrag. Außerordentliche Mitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung ganz oder teilweise vom Mitgliedsbeitrag befreit werden.
5. Rückständige Leistungen nach Punkt 1. können nach zweimaliger Mahnung beigetrieben werden. Für jede Mahnung kann eine Gebühr erhoben werden, deren Höhe der Vorstand festsetzt.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch,
 - Austritt
 - Streichung
 - Ausschluss durch den Verein
 - Tod
 - Auflösung des Vereins
2. Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch an den Verein. Verpflichtungen gegenüber dem Verein aus der Mitgliedschaft bleiben davon unberührt.
3. Der Austritt ist nur zum Ablauf des Geschäftsjahres zulässig. Ist die Austrittserklärung nicht spätestens bis zum 30. September des Geschäftsjahres beim Verein schriftlich eingegangen, so sind die Vereinsbeiträge auch noch für das folgende Kalenderjahr zu entrichten.
4. Die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Eine Streichung ist zulässig, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit Absenden des zweiten Mahnschreibens 6 Wochen verstrichen sind und keine vollständige Zahlung eingegangen ist. Zwischen der Absendung des ersten und zweiten Mahnschreibens soll eine Frist von 14 Kalendertagen bestehen.
5. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden
 - bei groben Verstößen gegen die Satzung des Vereins
 - bei Vernachlässigung der Vereins- und Verbandspflichten, wenn mit der Fristsetzung unter Androhung des Ausschlusses schriftlich gemahnt worden ist,
 - bei Nichtbeachten von Beschlüssen des Vereins,
 - bei erwiesenen strafrechtlich relevanten Verfehlungen oder Vergehen gegenüber Vereinsmitgliedern bzw. dem Verein.

Gegen den Beschluss eines Ausschlusses besteht das Recht der Berufung. Bei einer möglichen Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Die Beschlussfassung wird von der Mehrheit der erschienenen Mitglieder entschieden.

§ 7 Organe

1. Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne §26BGB besteht aus vier Mitgliedern,
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer und Öffentlichkeitsarbeit
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit nicht stattgefunden hat.
Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den ordentlichen Mitgliedern, den außerordentlichen Mitgliedern, den Ehrenmitgliedern und den fördernden Mitgliedern.
3. Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Gesetz, Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung dem Vorstand übertragen sind.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Berücksichtigung auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Stimmberechtigung entfällt für Mitglieder, die von der Beitragszahlung befreit sind bzw. mit dem Beitrag im Rückstand sind.
Ausgenommen davon sind Ehrenmitglieder.
5. Beschlüsse sind angenommen, wenn mehr als 50% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür gestimmt haben. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern die Zustimmung von mehr als 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderung der Ziele des Vereins erfordert die Zustimmung aller Vereinsmitglieder.
6. Der Vorstand und/oder die Mitglieder können jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen und durchführen
7. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekannt zugeben.
8. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens vierzehn Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich erfolgen. Im Streitfall gelten der Poststempel und die letzte vom Mitglied beim Vorstand hinterlassene Anschrift.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Beurkundung. Sie müssen von den Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet sein.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte und Pflichten eines Mitgliedes ergeben sich aus der Satzung des Vereins, der Satzung des Deutschen Modellflieger Verbandes e.V. und den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ordnung.
2. Mitglieder haben das Recht
 - an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Vorschläge und Anträge einzubringen und zur Diskussion zu sprechen,
 - ihr Stimmrecht wahrzunehmen (ordentliche Mitglieder direkt, außerordentliche Mitglieder durch ihren gesetzlichen Vertreter bzw. mit dessen Vollmacht),
 - vor einem Ausschluss zur Sache zu sprechen, sofern nicht ausdrücklich oder durch unentschuldigtes Fernbleiben darauf verzichtet wird,
 - auf unentgeltliche fachliche und sportliche Unterstützung durch Mitglieder des Vereins,
 - auf Nutzung der Einrichtung des Vereins entsprechend der Nutzungsordnung,
 - auf Teilnahme an Wettbewerben und Veranstaltungen entsprechend Wettkampf- und Veranstaltungsordnung,
 - auf unentgeltlichen oder vergünstigten Materialerwerb aus Vereinsbeständen, sofern der Verein es zu diesen Bedingungen erworben hat (Abgabe zum Einstandpreis)

3. Mitglieder haben die Pflicht
- den Vereins- und Verbandsfrieden zu halten
 - die Mitgliedsbeiträge pünktlich und in festgesetzter Höhe zu entrichten
 - sportliche Fairness zu wahren und andere Vereinsmitglieder uneigennützig zu unterstützen
 - die Beschlüsse der Organe des Vereins und des Deutschen Modellflieger Verbandes e.V., sowie die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ordnung einzuhalten, sofern diese der Satzung nicht widersprechen
 - sich umweltgerecht und entsprechend den geltenden Sicherheitsbestimmungen zu verhalten und gegebenenfalls bestehende Beschränkungen beim Modellflugbetrieb zu respektieren, sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und Zweck des Vereins einzusetzen.

§ 11 Der Kassenprüfer

1. Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr zu wählen.
Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§ 12 Auflösung des Vereins


1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des Rechtes oder einen andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports.


Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 20.04.2013

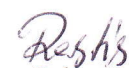

gez. Nico Raue


gez. Mantela Grundmann


gez. Heiko Mooz


gez. Jan Zempel


gez. Robby Voigt


gez. Oskar Restis